



Trägerkreis Volksbegehren Artenvielfalt

Stellungnahme zum Entwurf des Begleitgesetzes von CSU und FW (Fassung vom 2.5.2019)

Hinweis: in eckigen Klammern stehen Verweise auf das Begleitgesetz.

1 Abgleich Klärung strittiger Fragen

Im Runden Tisch wurden Kritik und Befürchtungen vor allem des Bayerischen Bauernverbandes behandelt. Die beim Runden Tisch erarbeiteten Ergebnisse sind in das Begleitgesetz eingeflossen. Es besteht Zustimmung beim Trägerkreis des Volksbegehrens Artenvielfalt „Rettet die Bienen“.

- Walzverbot regionalisieren und flexibilisieren [S. 3, 1. b) 6]
- Wiesenmahd 10% ab 15.6.: Klärung als staatliches Ziel, später Mahdzeitpunkt weiterhin förderfähig [S. 3, 1. a) bb)]
- Nutzung von Streuobstwiesen: eine reguläre Pflege und Nutzung wird nicht eingeschränkt [S. 5, 7. a)]
- Gewährleistung vorhandener Förderungen und Ausgleich bei Nutzungseinschränkung bei Gewässerrandstreifen

2 Was ist im Begleitgesetz dazu gekommen (VB plus)?

Biotopverbund im Offenland [S. 5, 6.]

- Positiv: Erhöhung auf 15% bis 2030. Allerdings weit in der Ferne liegendes Ziel und aktuell nicht überprüfbar.
- Welche Flächen einberechnet werden dürfen, ist nicht geklärt. Der Trägerkreis geht von permanenten und gesicherten Flächen aus.
- Hervorhebung von Vernetzungskorridoren entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen: Ausgenommen werden sollten Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen.

Fachplan Moore

- Eher schwach, da Umsetzung frühestens mittelfristig und unverbindlich: Fachplan Moore der Obersten Naturschutzbehörde zur Renaturierung von Mooren und für moorverträgliche land-

und forstwirtschaftliche Nutzung [S.5, 6c]. Damit werden klimaschädliche Ackernutzungen auf Moorböden vorerst nicht gestoppt.

Streuobstwiesen

- Positiv: Es wird Förderung für naturschonende Bewirtschaftung im Art. 42 Erschwernisausgleich/Nutzungseinschränkungen eingerichtet.

Biodiversitätsberatung

- Positiv und unverzichtbar für die Arbeit der Unteren Naturschutzbehörden. An jeder Unteren Naturschutzbehörde ist min. eine Stelle für die Biodiversitätsberatung neu einzurichten.

Wildlebensraumberater (Bay. Agrarwirtschaftsgesetz)

- Positiv. Es werden rund 50 neue Stellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten benötigt.
- Verankerung im Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz; zuständig für Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft und Aufbau der Biotopverbünde.

Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen

- Positiv. Bayern übernimmt eine Vorreiterrolle.

Klimaneutrale Verwaltung bis 2030

- Positiv. Staat übernimmt Vorbildfunktion.

Lichtvermeidung (Bay. Immissionsschutzgesetz)

- Positiv: Verbot Beleuchtung von Fassaden von öffentlichen Bauten ab 23 Uhr.
- Positiv: Verbot beleuchtete Werbeanlagen im Außenbereich (Ausnahmen bis 23 Uhr möglich für Gaststätten und Gewerbebetriebe).

Begrünung von Gebäuden und zugehörigen Freiflächen des Freistaats (Bay. Bauordnung)

- Prinzipiell gut, die Formulierung „angemessen begrünt oder bepflanzt“ lässt allerdings zu viel Spielraum.
- Empfehlung an kommun. Gebietskörperschaften, genauso zu verfahren.

Gewässerrandstreifen 10 m an Gewässern 1. und 2. Ordnung, nur auf staatlichen Grundstücken (Bay. Wassergesetz)

- Grundsätzlich gut. An Gewässern 1. Ordnung bereits weitgehend Realität, an Gewässern 2. Ordnung Wirkung durch Einschränkung auf staatliche Flächen begrenzt.
- Es wird die Fördermöglichkeit verankert.
- Für Einschränkung von tatsächlich ausgeübter Nutzung wird Geldausgleich gewährt.

Verbot von Totalherbiziden auf Flächen des Freistaats

- Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes [S. 8].
- Schwach und in Widerspruch zum Volksbegehren, das 100% Ökolandbau auf staatlichen Flächen und damit vollständigen Pestizidverzicht vorgibt.
- Außerdem Ausnahme für Forschung und Lehre oder wenn bereits Genehmigung vorliegt.

Staatswald (Bay. Waldgesetz)

- „Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10% des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen).“
- Positiv: Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in den Naturwaldflächen keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt. Zu klären: Repräsentativität aller Waldgesellschaften. Negativ: Die von den Bay. Staatsforsten angekündigten großen Nutzungsfreien Schutzgebiete in Steigerwald Spessart und den Donau-/Isarauen sind nicht aufgeführt.

Flächenverbrauch

- Bay. Straßen- und Wegegesetz: Die Vorgabe, den Flächenverbrauch in Abwägung mit den „Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ zu minimieren, ist wachstumsweh.
- 5ha/Tag : Staatsregierung will eigenständiges Gesetzgebungsverfahren „alsbald dem Landtag vorlegen“.

Straßenbegleitflächen von Staatsstraßen (Bay. Straßen- und Wegegesetz)

- Positiv: Bewirtschaftungsziele Luftreinhaltung, Artenschutz und Biotopverbund. Bewirtschaftung als Magergrünland.
- Empfehlung, bei Kreis- und Gemeindestraßen ebenso zu verfahren.

Bildung

- Kleine Änderung der Schulordnung der Landwirtschaftsschulen: „Erzeuger regionaler und hochwertiger Lebensmittel“; „Verantwortung bewusst werden, Leistungen für Natur und Umwelt zu erbringen.“
- Schulfach Alltagskompetenz: positiv. Wird Kultusministerium angehen.

3 Weitere notwendige Änderungen

Im Art. 57 BayNatSchG werden Ordnungswidrigkeiten aufgeführt. Darunter fallen erhebliche Beeinträchtigungen und Zerstörungen von geschützten Biotopen. Die neu geschützten Biotope Streuobstwiesen und struktur- und artenreiches Grünland müssen hier ergänzt werden (Änderung von Absatz 1, 5.: Nrn. 1 bis 5 ersetzen durch Nrn. 1 bis 7)

Dies ist im Begleitgesetz als Punkt 11 b) auf S. 6 anzufügen.

4 Welche gesetzgeberischen Vorschläge aus dem Runden Tisch fehlen?

- Einführung von „Gewässer- und Auenentwicklungsräumen“ in die wasserwirtschaftliche und raumplanerische Gesetzgebung (S. 68)
- Festlegung von natürlich ablaufenden Prozessen als ein Ziel der Waldbewirtschaftung für Auwälder im Staatswald (S. 68)
- Neues Förderprogramm „Wasserrückhalt im Ländlichen Raum“ (S. 69)

- Modellprojekte „boden:ständig“: Ausstattung mit eigenen finanziellen Mitteln für die rasche Umsetzung örtlicher Einzelmaßnahmen (S. 70)
- Einrichtung eines „kommunalen Biodiversitätsförderprogrammes“ (S. 75)
- Erweiterung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde (Art. 39 BayNatSchG) auf ökologisch wertvolle und aufwertbare Flächen (S. 76)
- Vorgabe einer Mindestquote für die Bioversorgung (möglichst regional) in kommunalen Einrichtungen, in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden (S. 76)
- Ausbau des Städtebauförderprogrammes „Zukunft Stadtgrün“ und der Biodiversität als Querschnittsthema sämtlicher Programme der Städtebauförderung (S. 76)
- Bei Bau- und genehmigungspflichtigen Sanierungsvorhaben: verbindliche Maßnahmen gegen Vogelschlag, zugunsten artenfreundlicher Beleuchtung, sowie zugunsten von Fledermaus- und Gebäudebrüterquartieren (S. 76)
- Bayerische Umweltbildungseinrichtungen stärken und Vernetzung mit Schulen fördern (S. 78)

5 Welche weiteren gesetzgeberisch wichtigen Vorschläge des Trägerkreises fehlen?

- Gesetzlicher Rechtsanspruch auf das Vertragsnaturschutzprogramm. Dies soll Planungssicherheit für Landwirte zu schaffen und den einseitigen Finanzierungsvorbehalt des Staates ersetzen.
- Referenzgewässer für Flussdynamik
- Verpflichtendes Grünflächenmanagement für Kommunen
- Biodiversitätsbeauftragte für alle staatlichen Einrichtungen